



Inhalt:

- 153 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) vom 29.09.2005
- 154 Standortübungsplatz Hepberg - Unterrichtung der Bevölkerung/Schulen durch den Standortältesten
- 155 Beteiligungsbericht 2005 des Landkreises Eichstätt
- 156 Katastrophenschutz - Warnung der Bevölkerung; Probealarm für Gefahrenwarnung mit Sirene in der Umgebung von Störfallbetrieben am 08.10.2005
- 157 Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 153 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) vom 29.09.2005**

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet weitergilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Landschaftsschutzgebiet werden die Grundstücke Fl. Nrn. 55/2 (südliche Teilfläche), 71, 76/1, 77 und 77/1, alle Gemarkung Hirschberg, herausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Eichstätt, 29. September 2005
Landkreis Eichstätt
gez. Dr. Bittl, Landrat

- 154 Standortübungsplatz Hepberg - Unterrichtung der Bevölkerung/Schulen durch den Standortältesten**

„Die Übungsplätze des Standortes Ingolstadt sind Militärische Sicherheitsbereiche.

Zum Schutz der Bevölkerung und zur Sicherstellung eines ungestörten Übungs- und Ausbildungsbetriebes ist das unbefugte Betreten und Befahren verboten.

Das Betreten der militärischen Anlagen birgt Gefahren ausgehend von militärischem Großgerät und Waffensystemen, die durch den unbedachten Laien nicht erkennbar sind.

Die Fahrzeuge der Streitkräfte, an denen auf den Übungsplätzen ausgebildet wird, bieten dem Fahrer zum Teil nur eingeschränkte Sichtverhältnisse bei gleichzeitig übermäßigen Abmessungen, wobei es sich bei den Bedienern oft um Wehrpflichtige handelt, die auf Grund der kurzen Ausbildungszeit keine Routine im Umgang mit dem Gerät erlangen.

Besondere Gefahr geht auch von Waffen und Waffensystemen aus. Auf dem Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg wird mit dem Flugabwehrraketensystem PATRIOT geübt. Dabei werden sehr starke Radarstrahlen eingesetzt, die in der direkten Umgebung eine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

Außerdem lässt es sich bei Übungen nicht vermeiden, dass Munition verloren wird oder in Form von Blindgängern zurückbleibt.

Das Berühren und das Aufnehmen dieser Munition oder Munitionsteile stellt ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Es besteht Lebensgefahr!

Ich bitte Sie, den Übungseinrichtungen der Bundeswehr fern zu bleiben, bereits das betreten und befahren der befestigten Straßen kann Gefahren für Ihre Gesundheit bergen.

Die Zivilbevölkerung, vor allem das Lehrpersonal in den Schulen der angrenzenden Ortschaften, wird gebeten, vor allem auf Kinder behrend einzuwirken.

Der Standortübungsplatz Hepberg ist durch Hinweisschilder gekennzeichnet.“

- 155 Beteiligungsbericht 2005 des Landkreises Eichstätt**

Der Landkreis Eichstätt erstellt jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts. Der Beteiligungsbericht 2005 liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 108, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 28.09.2005
gez. Dr. Bittl, Landrat

- 156 Katastrophenschutz - Warnung der Bevölkerung; Probealarm für Gefahrenwarnung mit Sirene in der Umgebung von Störfallbetrieben am 08.10.2005**

Im Landkreis Eichstätt wird die Gefahrenwarnung mit Sirene in der Umgebung von Störfallbetrieben eingeführt.

In folgenden 15 Gemeinden des Landkreises Eichstätt – im OT Möckenlohe der Gemeinde Adelschlag sowie in den Gemeindegebieten Buxheim, Egweil, Eitensheim, Gaimersheim, Großmehring, Hepberg, Kösching, Lenting, Mindelstetten, Nassenfels, Oberdolling, Pförring, Stammham, Wettstetten – wurden 60 Sirenensteuerempfänger im Jahr 2004 umgerüstet, damit der „Alarm zur Verbreitung von Durchsagen“ ausgelöst werden kann. Bei diesem Alarm senden die Sirenen einen Heulton von einer Minute Dauer aus, der die

Bevölkerung veranlassen soll, bei Gefahren auf Rundfunkdurchsagen zu achten.

Es besteht die Möglichkeit für die Umgebung der Störfallbetriebe Warnbereiche im Radius von bis zu 10 km auszulösen. Ebenso kann eine örtliche Warnung nur einzelner betroffener Orte erfolgen. Der Alarm kann von der alarmlösenden Stelle (Polizei) oder vom Landratsamt Eichstätt vor allem bei Unfällen in Störfallbetrieben ausgelöst werden, bei denen mit erhöhten Schadstoffkonzentrationen zu rechnen ist und eine Gefährdung der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden kann.

Verhaltenshinweise für die Bevölkerung erfolgen durch Rundfunkdurchsagen, im direkt betroffenen Gebiet. In Orten in denen keine Sirenen zur Verfügung stehen, werden durch die Einsatzleitung vor Ort bei Bedarf auch Lautsprecherdurchsagen veranlasst.

Um die Bevölkerung auf dieses „neue“ Sirensignal aufmerksam zu machen, werden jährlich in den Monaten April und Oktober jeweils am ersten Samstag angekündigte Probealarmierungen durchgeführt.

Erstmalig findet der Probealarm in den oben aufgeführten Gemeinden am Samstag, 8. Oktober 2005 um 12.00 Uhr statt.

157 **Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Einfamilienwohnhauses**

Das Landratsamt Eichstätt hat mit Bescheid vom 16.09.2005 (42 BVNr. 1054-2005-B), den Eheleuten Rudolf und Hannelore Beck folgende Baugenehmigung erteilt:

Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstücken Fl.Nrn. 1267 der Gemarkung Beilngries.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **W i d e r s p r u c h** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 200543, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die i.d.R. das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr (Gebühr für den Ausgangsbescheid) beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis Drei Viertel der Gebühr festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Stadt Beilngries, Hauptstr. 24, 92339 Beilngries eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 22.09.05
gez. **S c h r e i b e r**, Leiter der Bauverwaltung